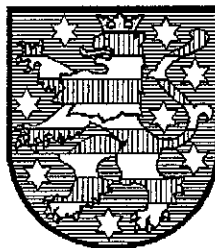


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

**h a t** die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2021 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Der Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2021 wird hinsichtlich der Regelung in Ziffer 3, 4, 5 und 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten des Klägers vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der 1985 geborene Kläger ist libyscher Staatsangehöriger, islamischen Glaubens und arabischer Volkszugehörigkeit und begehrt nur noch die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, hilfsweise die weiteren Folgeansprüche aus dem Asylantrag. Er reiste erstmals am 29. Januar 2018 in das Bundesgebiet ein und stellte am 20. Februar 2018 einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes vom 30. April 2018 gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde. Ferner wurde die Abschiebung nach Italien angeordnet. Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos (4 K 866/18 Ge). Der Kläger wurde am 14. Februar 2019 nach Italien überstellt und reiste am 28. März 2019 erneut in das Bundesgebiet ein und stellte am 8. April 2019 einen Asylfolgeantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes vom 2. Mai 2019 ebenfalls als unzulässig abgelehnt wurde. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ebenfalls erfolglos (VG Gera, Urteil vom 23. September 2019 - 2 K 928/19 Ge). Eine erneute Überstellung des Klägers nach Italien scheiterte am Ablauf der Überstellungsfrist am 30. November 2020. Die Beklagte ist daher in das nationale Verfahren übergegangen.

Im Rahmen seiner Anhörung im Laufe des Asylverfahrens am 21. Februar 2018 gab der Kläger vor dem Bundesamt an, dass er in Libyen aus der Stadt Mizdah stamme. Er sei Araber und gehöre keinem Stamm an. In Libyen sei er als Arzt tätig gewesen und habe als Chirurg praktiziert. Ferner legte er eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vor. Er sei als Arzt zwischen Mizdah und Tripolis gependelt. Die Entfernung habe etwa 200 km betragen. Sein Arbeitgeber habe ihm eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Am 15. Januar 2018 habe er Libyen verlassen und sei über Italien, die Schweiz und Frankreich in das Bundesgebiet eingereist. Wegen seiner erkrankten Mutter habe er sich in Tunesien aufgehalten und sei wegen ihrer Behandlung auch in der Türkei gewesen. Er habe an der Medizinischen Hochschule in Bengasi studiert. Sein Studium habe er im Oktober 2013 abgeschlossen. Er habe als Arzt in Bengasi und in Tripolis gearbeitet. In Bengasi habe er im Krankenhaus Al Jala gearbeitet. Nach Beginn des Bürgerkrieges hätten sich öfter auch Militärkräfte in dem Krankenhaus behandeln

lassen. Es seien unterschiedliche Gruppierungen in das Krankenhaus gekommen. Diese hätten sich gestritten, wer das Krankenhaus führen solle. Sämtliche Militärkräfte seien aus Menschlichkeit behandelt worden. Keinesfalls habe man für eine bestimmte militärische Seite Partei ergreifen wollen. Am 5. Oktober 2014 sei das Krankenhaus eingenommen worden. Das Militär habe das Krankenhaus von Bengasi besetzt. Es seien zwei Leute in Gewahrsam genommen und 30 Tage festgehalten worden. Die Milizen hätten teilweise verlangt, dass sich die Ärzte an den Kämpfen beteiligen. Er habe sich ebenfalls um Leute gekümmert, die Kriegsverletzung hatten. Dies betraf insbesondere auch Zivilisten. Sein bester Freund sei ebenfalls Arzt gewesen und von bengasischen Milizen mitgenommen worden. Nach 30 Tagen sei sein Leichnam auf der Straße gefunden worden. Im April 2015 sei er wieder nach Bengasi zurückgekehrt. Dann sei er nach Misrata gegangen, weil das Militär mitbekommen hätte, dass er aus ehrenamtlichen Gründen Zivilisten medizinisch behandle. Von Misrata sei er dann wieder nach Tripolis gezogen. Dort habe er zunächst wieder normal arbeiten können. Das Militär habe dies aber erneut mitbekommen und ihn während der Arbeit ständig mit Waffen bedroht. Er sei unter Beobachtung gewesen. Er sei auch gehindert worden einen Patienten zu behandeln, weil er ein Gegner der herrschenden Milizen gewesen sei. Gleiches habe sich ein paar Tage später in Bengasi mit einem anderen Arzt ereignet. Der Patient und der Arzt seien auf offener Straße erschossen worden. Für die Ärzte in Libyen und insbesondere in Bengasi sei es gefährlich zu arbeiten. Das Militär mische sich ständig ein und bedrohe die Belegschaft. Insbesondere wollten die Milizen nicht verstehen, dass er unabhängig von einer militärischen Zugehörigkeit Menschen medizinisch helfen wolle. Er habe dann auch Tripolis wieder verlassen. Insbesondere sei dort wieder ein Arzt erschossen worden. Dies hätte auch ihn treffen können, wenn er an diesem Tage Dienst gehabt hätte. Die Ärzte seien den Milizen ein Dorn im Auge gewesen. Er sei ständig unter Beobachtung gewesen und habe seine Arbeit nicht richtig praktizieren können. Das sei der Grund gewesen, weshalb er schlussendlich Libyen verlassen habe. Es habe in Libyen auch Probleme zwischen dem Norden und den Süden gegeben. Ärzte würden gegenseitig entführt. Er sei im Süden als im Norden Libyens ausgebildeter Arzt gefragt gewesen. Deshalb sei es für ihn einfach zu gefährlich gewesen, da er von Milizen in den Süden des Landes hätte entführt werden können. Im Krankenhaus Al Jala in Bengasi habe er vom 1. November 2013 – 15. Oktober 2014 gearbeitet. Ab dem 5. Oktober 2014 sei er dann in Ajdabiya gewesen. Anfang 2014 sei es vermehrt zu Kriegsverbrechen an Frauen und Kindern gekommen. Ärzte seien in dem bengasischen Krankenhaus verhaftet worden. Dies habe ihm ein Arzt in Jala berichtet. Anfang 2015 sei sein Freund getötet worden. Insgesamt habe er immer versucht, sich so gut wie möglich aus der Sache herauszuhalten. In den letzten 6 Monaten habe

er in Tripolis, Mizdah und Bengasi gearbeitet, obwohl er sich dort nicht habe aufhalten dürfen. Das Militär habe davon gewusst. Er habe hierfür auch eine entsprechende Bescheinigung. Während sie Patienten behandelt hätten, seien sie von Milizen bedroht worden. Diese hätten ihre Patienten auch geschlagen. Sie hätten ihre Patienten nicht schützen können, da sie dann auch geschlagen worden wären. Den Milizen sei zwar untersagt worden, mit Waffen in Behandlungsräumen zu erscheinen. Dies sei ihnen aber egal gewesen und sie seien weiter bedroht worden. Die Milizen seien jeden Tag im Krankenhaus gewesen. Wenn man einen Tag nicht zum Dienst erschienen sei, sei man als Arzt in Verdacht geraten, als Spion zu arbeiten. Außerhalb seiner Arbeitszeit sei er nicht bedroht worden. Er habe dem Militär auch nicht die Möglichkeit gegeben, ihn zu schlagen, da er sich immer angepasst und herausgehalten habe. Es seien dennoch immer wieder Drohungen erfolgt. Dennoch habe er immer wieder Angst gehabt, misshandelt zu werden. Er habe das Land verlassen, um nicht gefoltert zu werden. In Mizdah habe er zuletzt als Arzt seine Tätigkeit ungehindert ausüben können. Man wisse aber nie ganz genau, wann eine Gefahr droht. Entsprechende Konflikte könnten ganz plötzlich an jedem Ort auftauchen. Man lebe jeden Tag in Angst. Es gab allerdings viel Gewalt im Raum Mizdah. Ärzte waren immer in Gefahr, dass Milizen mit Patienten kamen, die Verletzungen hatten und von den Chirurgen behandelt werden mussten. Man musste den Anweisungen der Milizen Folge leisten und war ihnen ausgeliefert. Es kam auch zu öffentlichen Hinrichtungen von Ärzten. In Libyen habe er sich überhaupt nicht politisch betätigt. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird auf den Inhalt der Niederschrift Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 19. Januar 2021 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und den subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) nicht vorlägen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurden verneint (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Libyen oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5). Ferner wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot befristet auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung erlassen (Ziffer 6). Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen. Ausweislich der Akten wurde der Bescheid am 3. September 2020 als Einschreiben bei der Post aufgegeben und dem Kläger zugestellt.

Der Kläger hat am 25. Januar 2021 Klage erhoben. Im besonderen Fokus gezielter Angriffe hätten neben den Kämpfen auch tatsächliche oder unterstellte Gegner der Konfliktparteien gestanden. Diese Angriffe hätten insbesondere auch medizinischem Personal und humanitären Helfern gegolten. So sei beispielsweise auch das Al Jala Krankenhaus in Bengasi häufiger Ort von Anschlägen und Kämpfen zwischen bewaffneten Gruppen gewesen. Das Personal des Krankenhauses habe sich zahlreichen physischen und verbalen Angriffen und Einschüchterungen ausgesetzt gesehen, um bestimmte Gegner zu finden, die dort behandelt bzw. vermeintlich behandelt worden seien. Ferner hat der Kläger Unterlagen über seine medizinische Ausbildung in Libyen bzw. sein Medizinstudium und seine Assistenzzeit vorgelegt.

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2021 aufzuheben und sie zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, des Behördenvorgangs sowie der von dem Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 10. Februar 2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, da die Beteiligte ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die mit Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2021 in Ziffer 3 erfolgte Ablehnung der nur noch begehrten Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ist rechtswidrig. Demzufolge ist auch die in Ziffer 4 erfolgte Feststellung, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen sowie die in Ziffer 5 erfolgte Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung und das in Ziffer 6 erfolgte Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der in diesen Umfang angefochtene Bescheid ist daher entsprechend aufzuheben (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG. Die Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzstatus gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG liegen vor. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt danach die Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Bei der Prüfung, ob dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, gilt ebenfalls der Prüfungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Gewährung subsidiären Schutzes steht im Übrigen nach §§ 4 Abs. 3; 3e AsylG ebenfalls die Möglichkeit des inländischen Schutzes entgegen.

Für die Prognose, die bei der Prüfung eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 AsylG im Falle der Rückkehr in das Heimatland anzustellen ist, ist ebenfalls der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten erfolgt auch hier durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95 und nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bzw. Schäden bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. eines solchen Schadens entkräften. Dies

ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende, unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 - 10 C 7.12; Urteil vom 22. November 2011 - 10 C 29.10 -, juris, Rn. 23 ff.). Die Beweiserleichterung in Gestalt einer widerleglichen tatsächlichen Vermutung setzt aber auch im Rahmen des subsidiären Schutzes voraus, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder damals unmittelbar drohenden Schaden (Vorschädigung) und dem befürchteten künftigen Schaden besteht. Denn die der Vorschrift zugrunde liegende Wiederholungsvermutung beruht wesentlich auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung bei gleichbleibender Ausgangssituation aus tatsächlichen Gründen naheliegt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2010 - 10 C 13/10 - zitiert nach juris). Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor entsprechenden Schäden schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat entsprechende Schäden drohen. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist. Dies unterliegt vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissens- und Bildungsstand sowie die Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen (vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, juris, Rn. 2; vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris, Rn. 8, und vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris).

Diese Voraussetzungen für einen Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG hat der Kläger hinreichend dargetan. Dem Kläger droht im Falle seiner Rückkehr nach Libyen eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung durch in sämtlichen Regionen Libyens vorherrschende Milizen. Aufgrund der Angaben vor dem Bundesamt als auch der Angaben in der mündlichen Verhandlung ergeben sich stichhaltige Gründe dafür, dass dem Kläger als in Libyen praktizierender Arzt und Chirurg durch bewaffnete Milizen eine unmenschliche bzw. erniedrigender Behandlung dergestalt widerfahren ist, dass er als Arzt während seiner Tätigkeiten an unterschiedlichen Orten oft bedroht und genötigt wurde, Milizionäre medizinisch zu behandeln, die entsprechende Ansinnen notfalls mit Waffengewalt durchsetzten. Insbesondere hat er nachvollziehbar geschildert, dass die Milizen gerade an

ärztlichem Personal ein erhebliches Interesse hatten und dass ärztliches Personal von Entführungen betroffen war, die aus unterschiedlichen Gründen erfolgten. Insbesondere befürchtete der Kläger, in südliche Regionen Libyens entführt zu werden, da im Norden Libyens ausgebildete Ärzte dort offenbar einen guten Ruf genießen und durch Entführungen genötigt werden, dort zu arbeiten. Darüber hinaus ist aber auch nachvollziehbar geschildert worden, dass der Kläger im Rahmen medizinischer Behandlungen gewissermaßen zwischen die Fronten geriet, da er nicht danach differenzieren konnte, ob die gerade in dem betreffenden Ort herrschende Miliz einen Angehörigen einlieferte oder ein Gegner dieser Milizen in die jeweilige Klinik eingeliefert wurde. Vor diesem Hintergrund ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Kläger wegen der Behandlung eines Gegners der jeweils herrschenden Milizen mit Bedrohungen und Gefahren für Leib, Leben und Freiheit rechnen musste. Der Kläger hat durch die Vorlage der entsprechenden Ausbildungsbescheinigungen ferner nachgewiesen, dass er ausgebildeter Mediziner ist, wobei hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Bescheinigungen seitens des Gerichts auch keine Zweifel an deren Echtheit bestehen. Ferner hat der Kläger hinreichend dargelegt und nachgewiesen, dass er in Libyen als Arzt tätig war. Aufgrund dieser Umstände kann der Kläger nicht mehr als bloßes Zufallsopfer entsprechender Straftaten der Milizen im Falle einer Rückkehr nach Libyen angesehen werden. Vielmehr ist ein innerer Zusammenhang zwischen den dargelegten stichhaltigen Gründen für eine entsprechende menschenrechtswidrige Behandlung durch Milizen einerseits und entsprechend nach wie vor drohenden Schäden in Libyen andererseits anzunehmen, da der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Libyen wieder als Arzt tätig werden würde bzw. müsste. Der Kläger unterliegt daher nicht nur der allgemeinen Gefahr, in Libyen Opfer einer Straftat zu werden, sondern ist aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit für entsprechende Straftaten und menschenrechtswidrige Behandlungen durch Milizen prädestiniert. Damit liegt auf Grund dieser Tatsachen ein entsprechender innerer Zusammenhang vor, der nach der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie die Vermutungsregelung zugunsten des Klägers eingreifen lässt, dass ihm ein entsprechender Schaden im Falle seiner Rückkehr nach Libyen erneut droht. Stichhaltige Gründe, die der Vermutung entgegenstehen könnten, sind weder dargetan worden noch ersichtlich. Der Kläger kann auch nicht mit hinreichendem Schutz durch libysche Polizeibehörden rechnen, da nach den obigen Feststellungen deren Wirkungskreis gegenüber bewaffneten Milizen in Libyen beschränkt ist. Dies gilt nach den in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnisquellen landesweit, sodass dem Kläger auch keine Ausweichmöglichkeiten in Libyen zur Verfügung stehen.



Da dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, ist die in dem angefochtenen Bescheid erfolgte Ablehnung eines Abschiebungsverbots aufgrund des dem Kläger einzuräumenden Aufenthaltsrechts rechtswidrig, sodass Ziffer 4 des Bescheides ebenfalls aufzuheben ist. Demzufolge ist auch die in Ziffer 5 erfolgte Abschiebungsandrohung und die Ausreiseaufforderung sowie das in Ziffer 6 erfolgte Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben, da sie rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

*N. N.*  
Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 15 61, 07505 Gera,  
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Amelung